

Amtliches Bekanntmungsblatt der Stadt Heide

2024
Nr. 14
Mittwoch, 15.05.2024
von Seite 98 bis 111

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024	Seite	99
Amtliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Stadt Heide	Seite	102
Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	103
Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)Seite		107
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Heide wird in der Zeit vom **Montag, 20. Mai 2024, bis Freitag, 24. Mai 2024**, während der Besuchszeiten, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 414, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **Montag, 20. Mai 2024, bis zum Freitag, 24. Mai 2024**, vor der Wahl, spätestens am **Freitag, 24. Mai 2024 bis 12 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Stadt Heide), Postelweg 1, Rathaus, Zimmer 414, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Sonntag, 19. Mai 2024**, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Kreis Dithmarschen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Stadt Heide, Postelweg 1, Rathaus, Zimmer 414, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

25746 Heide, 26. April 2024
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
als Gemeindebehörde
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum
Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Stadt Heide

Der Bauausschuss der Stadt Heide hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 beschlossen, den am 21.10.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet

„nördlich der Weddingstedter Straße, östlicher der Husumer Straße und westlich der
Feldstedter Straße / Alte Weddingstedter Landstraße“



aufzuheben.

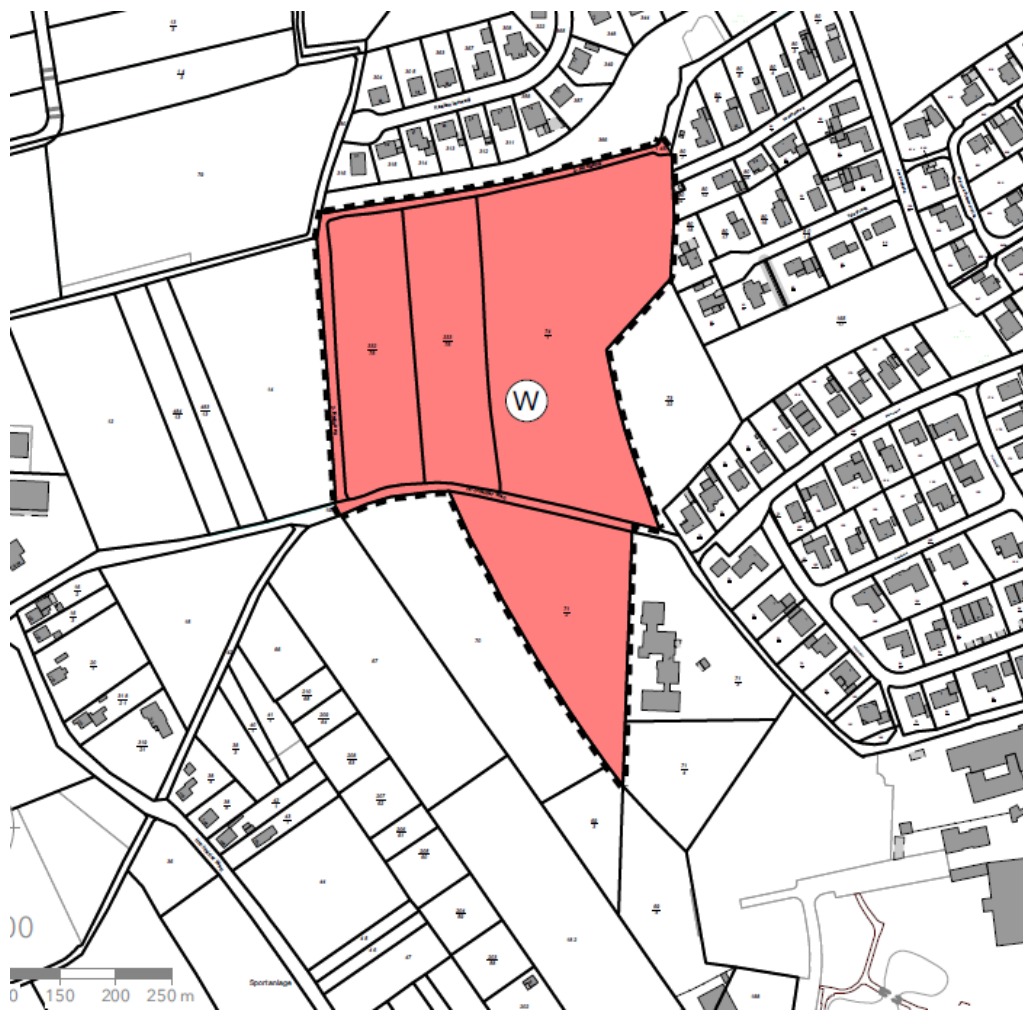
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

25746 Heide, 26.04.2024
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet
des Entwurfes der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in seiner Sitzung am 23.04.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide für das Gebiet

**südlich der Gemeindegrenze Wesseln, westlich der Straße "Am Nußgang" sowie
nördlich und östlich der Straße "Hochfelder Weg"**



und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes als Teil der Begründung sowie nach Einschätzung der Stadt Heide wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

Donnerstag, den 23.05.2024, bis einschließlich Montag, den 24.06.2024,

auf der Internetseite der Stadt Heide unter <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:


- Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Niederschrift aus der Präsenzveranstaltung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.11.2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.04.2024 (Büro B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund)
- Baugrunduntersuchung/Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023 (Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Diplom-Geologe Hajo Bauer)
- Nachweis nach A-RW1 vom 26.03.2024 (Büro Bornholdt Ingenieure GmbH)
- Schalltechnische Untersuchung vom 29.09.2021 (ALN Akustik Labor Nord GmbH)
- Verkehrsuntersuchung vom 04.08.2021 (Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH)
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof und zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Norderwörden vom 18.09.2023 (TÜV Nord)

Die Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

1. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit


- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide, in der Schalltechnischen Untersuchung vom 29.09.2021 und der Schalltechnische Untersuchungen zu den Bebauungsplanvorhaben Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof und Nr. 1 der Gemeinde Norderwörden – Projekt Batteriefabrik – vom 18.09.2023.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Auswirkungen auf das vorhandene und geplante Umfeld

2. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 Brutvögel und Fledermäuse, Konfliktanalyse, Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.


3. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide und im Baugrunduntersuchung/Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023.

- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 Baugrund, Grundwasser, Baugrundbeurteilung/ Gründung.
4. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide, in der Baugrunduntersuchung/Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023, Nachweis nach A-RW1 vom 26.03.2024.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Grundwasser, Oberflächenversickerung, Ableitung des Niederschlagswassers.
5. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft
- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Auswirkung der Planung auf das Orts- und Regionalklima.
6. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Visuelle Wahrnehmung und Auswirkungen durch Veränderungen.
7. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- finden sich u.a. in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmälern im Plangebiet und dem Umgang mit eventuellen Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de, olivera.classen@stadt-heide.de, oder NaneChristin.Thode@stadt-heide.de
-  Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an Stadt Heide, Der Bürgermeister, Fachdienst Städteplanung und Bauordnung, Postelweg 1, 25746 Heide oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Heide deren Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen

müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 1. Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) öffentlich aus.
 2. Für die Einsichtnahme wird im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) ein öffentlich zugängliches Lesegerät vorgehalten, welches von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden kann.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgenden Internetseiten oder Internetadressen eingestellt:

<https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Veröffentlichung findet zeitgleich zusammen mit der Veröffentlichung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide statt.

25746 Heide, den 07.05.2024
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Heide
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in seiner Sitzung am 23.04.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Heide für das Gebiet

**südlich der Gemeindegrenze Wesseln, westlich der Straße "Am Nußgang" sowie
nördlich und östlich der Straße "Hochfelder Weg"**



und die Begründung einschließlich des Umweltberichtes als Teil der Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt Heide wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

Donnerstag, den 23.05.2024, bis einschließlich Montag, den 24.06.2024, auf der Internetseite der Stadt Heide unter <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:


- Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Niederschrift aus der Präsenzveranstaltung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.11.2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.04.2024 (Büro B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund)
- Baugrunduntersuchung/Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023 (Büro für Geotechnik und Umweltchemie, Diplom-Geologe Hajo Bauer)
- Nachweis nach A-RW1 vom 26.03.2024 (Büro Bornholdt Ingenieure GmbH)
- Schalltechnische Untersuchung vom 29.09.2021 (ALN Akustik Labor Nord GmbH)
- Verkehrsuntersuchung vom 04.08.2021 (Logos Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH)
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof und zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Norderwörden vom 18.09.2023 (TÜV Nord)

Die Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:


1. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide, in der Schalltechnischen Untersuchung vom 29.09.2021 und der Schalltechnische Untersuchungen zu den Bebauungsplanvorhaben Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof und Nr. 1 der Gemeinde Norderwörden – Projekt Batteriefabrik – vom 18.09.2023.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Auswirkungen auf das vorhandene und geplante Umfeld

2. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 Brutvögel und Fledermäuse, Konfliktanalyse, Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

3. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide und im Baugrunduntersuchung/Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023.
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
 Baugrund, Grundwasser, Baugrundbeurteilung/ Gründung.

4. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide, in der Baugrunduntersuchung/ Baugrundbegutachtung vom 22.11.2021 und 04.08.2023, Nachweis nach A-RW1 vom 26.03.2024.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Grundwasser, Oberflächenversickerung, Ableitung des Niederschlagswassers.
5. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft
- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Auswirkung der Planung auf das Orts- und Regionalklima.
6. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild
- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Visuelle Wahrnehmung und Auswirkungen durch Veränderungen.
7. Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- finden sich u.a. in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide.
 - Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmälern im Plangebiet und dem Umgang mit eventuellen Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de, olivera.classen@stadt-heide.de, oder NaneChristin.Thode@stadt-heide.de
- 🚩 Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an Stadt Heide, Der Bürgermeister, Fachdienst Städteplanung und Bauordnung, Postelweg 1, 25746 Heide oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 73 der Stadt Heide unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Heide deren Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen müssen und deren

Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Heide nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 3. Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) öffentlich aus.
 4. Für die Einsichtnahme wird im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) ein öffentlich zugängliches Lesegerät vorgehalten, welches von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden kann.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite der Stadt Heide eingestellt:

<https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls mit ausliegt.

Die Veröffentlichung findet zeitgleich zusammen mit der Veröffentlichung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide statt.

25746 Heide, den 07.05.2024
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil